

M

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 604/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Leib L [REDACTED], K [REDACTED] b. P [REDACTED]/Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögens in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und der
Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschä-
digungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 10. Mai 1966 wird zurückge-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
anlagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht gemäß § 25 BGB i. Verb. mit den
§§ 160, 161 BGB Schadensersatzansprüche wegen Schadens
an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht
hat die Anspruchsvoraussetzungen verneint. Es hat zwar
die durch die Amputation von drei Zehen des rechten
Fusses bewirkte Erwerbsminderung als verfolgungsbedingt
angesehen; dagegen hat es die Verfolgungsbedingtheit des
Gefühlsleidens des Klägers verneint. Hierbei hat es sich
auf die medizinische Beurteilung durch die ärztlichen
Sachverständigen, Privatdozent Dr. Kempf und Dr. Jäger

- 3 -

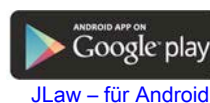
gestützt. Da die durch die Teilamputation verursachte Erwerbsminderung nicht höher als 20 v. H. liegt, hat das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers auf Kapitalentschädigung und Rente verneint. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da seiner Ansicht nach keiner der in § 219 BGG normierten Zulassungsgründe vorliegt.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da keiner der in § 219 BGG genannten Zulassungsgründe vorliegt.

Die Frage, ob das Gefäßleiden des Klägers verfolgungsbedingt ist oder nicht, liegt auf tatsächlichen Gebiet. Die Behauptung, daß das Berufungsgericht die Frage der Verfolgungsbedingtheit des Gefäßleidens unrichtig beurteilt habe, kann daher im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg erhoben werden. Aus diesem Grunde kann auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht darauf gestützt werden, daß die Frage der Verfolgungsbedingtheit eines bestimmten Leidens unrichtig vom Tatsachengericht entschieden worden sei. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich in diesem Zusammenhang nicht. Wichtig ist, daß der Beruf des Klägers als Chauffeur bei der Bewertung der Höhe der Erwerbsminderung durch die Teilamputation der Zehen 1 - 3 nicht ausdrücklich in Rechnung gestellt worden ist. Aber auch hier steht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht offen. Daß der Beruf des Verfolgten bei der Beurteilung dieser Frage berücksichtigt werden muß, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Im übrigen ist es auch nicht ausgeschlossen, daß das Gericht bei der Bewertung der Höhe der Erwerbsminderung den Beruf des Klägers berücksichtigt hat. Der Sachverständige Dr. Kempf, der die Erwerbsminderung des Klägers mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

20 v. H. angenommen hat, hat in seiner zusammenfassenden Beurteilung darauf hingewiesen, daß der Totalverlust der Zähne 1 - 3 am rechten Fuß nach den allgemeinen Richtlinien der Rentenbegutschtung mit 15 v. H. voll ausreichend bemessen ist. Hieraus hat der Sachverständige den Schluß gezogen, daß auch bei schlechten Arbeitsassimilationsverhältnissen das verfolgungsbedingte Leiden mit 20 v. H. als voll ausreichend und reichlich bemessen anzunehmen sei.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BGG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden